

Mustervertrag für Pflegepatenschaften kommunaler Flächen durch Ehrenamtliche

§ 1 Vertragspartner und Vertragsdauer

(1) Die Gemeinde

Ostseebad Laboe

vertreten durch den Bürgermeister Heiko Voß

Reventloustraße 20

24235 Laboe

Zuständige Ansprechpartnerin: Betriebsleiterin Frau Kussin, 04343/4271-10

übergibt als Eigentümerin der nachfolgend beschriebenen Fläche (*bzw. Teilfläche*)

Gemarkung, Flurstück: _____

Standort der Fläche: _____

Teilbereich: _____

(vgl. Kennzeichnung im Lageplan/Flurkartenausschnitt, Anlage Nr. 1)

diese zur ehrenamtlichen Pflege an den/die Paten/-in bzw. Patengemeinschaft:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

(2) Die Pflegepatenschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (*bzw. endet am...*) und beginnt mit Vertragsschluss.

§ 2 Art der Patenschaft

Der/die Vertragspartner/-in – im Folgenden „Pate“ genannt – übernimmt als:

- Baumpate
- Grünflächenpate
- Spielplatzpate

unentgeltlich und ehrenamtlich die Pflege von _____
(*Beet, Pflanzkübel, Baum/-scheibe, Verkehrsinsel, Spielplatz etc.*) auf obig beschriebener kommunaler Fläche.

§ 3 Aufgaben des Paten und nicht zulässige Maßnahmen

(1) Der Pate führt in Abstimmung mit der Kommune folgende Maßnahmen auf der obig beschriebenen Fläche aus:

- Pflanzungen
- Aussaat von Wildkräutern
- Bewässerung
- Bodenlockerung (ohne Eingriff in evtl. Baumwurzeln)
- Mähen
- Entfernung von (Hunde-)Kot
- Entfernung von Unrat (z. B. Scherben, Getränkeflaschen etc.)
- Kontrolle von Baumschäden
- Meldung von Schäden und Gefahren (z. B. an Spielgeräten oder Bänken) an die Kommune
- Sonstiges _____

- (2) Gerätschaften (z. B. Schaufel, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind vom Paten zu stellen. Nicht erlaubt ist die Verwendung von Leitern und motorisierten Maschinen.
- (3) Bei der Bepflanzung und Begrünung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen. Hierbei ist insbesondere bei der Bepflanzung von Verkehrsinseln oder Grünflächen an Straßeneinmündungen auf die Wuchshöhe der Pflanzen zu achten, damit die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht eingeschränkt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.
- (4) Es ist dem Paten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen.
- (5) Der Einsatz von Kunstdünger (z. B. Blaukorn) und Giften jeglicher Art (z. B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist auf den Patenschaftsflächen generell untersagt.
- (6) Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nicht gestattet. Für Pflege und Schnitt der Gehölze ist die Kommune zuständig.

§ 4 Versicherung und Haftung

- (1) Dieser Pflegepatenschaftsvertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Kommune. Insbesondere die regelmäßig durchzuführende Baumkontrolle (und ggf. einzuleitende Maßnahmen der Baum- und Strauchpflege), die Straßenreinigung sowie der Winterdienst verbleiben in der Verantwortung der Kommune.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Kommune den Paten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommune.
- (3) Verfügt der Pate nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird der Pate für seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Kommune bzw. die Sammel-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige in Schleswig-Holstein versichert.

§ 5 Kündigung

Die Pflegepatenschaft kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der Verwaltung

Unterschrift des Paten